



Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Mosbach über ein Betretungsverbot für öffentliche Orte zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ergeht aufgrund von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, 1 Abs. 6 IfSGZustV folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten der im Folgenden aufgeführten öffentlichen Orte und der Aufenthalt daselbst wird untersagt:
 - a. an folgenden öffentlichen Orten, hinsichtlich derer die Coronaverordnung selbst keine Regelung hinsichtlich einer Sperrung enthält:
 - a.i. Der Stadtpark (großer und kleiner Elzpark, Stadtgarten, Street sowie der Lorettopark) (Anlage 1: der gesperrte Bereich ist in der beigefügten Karte (Anlage 1 a und b) rot umrandet)
 - a.ii. Das Neckarvorland, ausgenommen wird der Bereich unter der Stelzenbrücke (Anlage 2: der gesperrte Bereich ist in der beigefügten Karte (Anlage 2) rot umrandet)
 - a.iii. Die Skateranlage unter der Stelzenbrücke
 - a.iv. Die Kneippanlage in Lohrbach (Anlage 3: der gesperrte Bereich ist in der beigefügten Karte (Anlage 3) rot umrandet)
 - b. an folgenden Einrichtungen, deren Betrieb bereits nach § 4 der Coronaverordnung untersagt ist:
 - b.i. Alle städtischen Bolzplätze, Sportanlagen und Sportstätten (Anlage 4)
 - b.ii. Alle Spielplätze auf dem Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Mosbach (Anlage 5)
2. Für Verstöße gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
3. Die Anordnungen sind zunächst bis zum Ablauf des 04.05.2020 befristet.
4. Die Allgemeinverfügung vom 09.04.2020 tritt mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mosbach, den 18.04.2020

Oberbürgermeister Michael Jann

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Großen Kreisstadt Mosbach (Hauptstraße 29, 74821 Mosbach) Widerspruch erhoben werden.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Es wird auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zuwiderhandelt.

Bekanntmachungshinweis

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Mosbach (Abteilung Sicherheit, Ordnung, Standesamt), Hauptstraße 29, Zimmer 103, zu den üblichen Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bekanntmachungstext der öffentlichen Bekanntmachung kann zudem nebst Anlagen zu den konkreten Bereichen auf der Internetseite der Stadt Mosbach (www.mosbach.de) eingesehen werden.